



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.504/2-I 1/88

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi	67, GE 9, 88
Datum:	- 2. SEP. 1988
Verteilt	15. SEP. 1988 <i>Handwritten signature</i>

Schreiber
28/264

Sachbearbeiter

Klaape

(DW)

Dr. Klaingraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelte mit Schreiben vom 29.7.1988, 210.779/6-II/2-1988, den im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur Begutachtung.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner diesbezüglichen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

29. August 1988

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.504/2-I 1/88

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

zu Zl. 210.779/6-II/2-1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Eisenbahn-Hochleistungsstrecken
(Hochleistungsstreckengesetz).

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29.7.1988, nimmt
das Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 6:

Gegen die Regelung des Verfahrens zur Bemessung der
Enteignungsentschädigung, die dem § 20 des BStG entspricht,
ist an sich nichts einzuwenden. Es ist nur darauf hinzu-
weisen, daß eine grundsätzliche Neuregelung dieses Ver-
fahrens, und zwar im Rahmen der Neuordnung des Außer-
streitverfahrens erwogen wird; hiebei soll besonders ge-
klärt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welcher
weise das Gericht tätig zu werden hat. Dadurch könnten
sich auch Änderungen in dieser Bestimmung ergeben. Zu
überlegen wäre, hier auch die - verfassungsrechtlich ge-
botene - Rücküberweisung zu regeln (vgl. § 20a BStG).

- 2 -

Zu § 8:

Üblicherweise verwendet man den Begriff "Anteile" nicht bei der AG, sondern bei der GmbH (vgl. §§ 75ff GmbHG).

Das Grundkapital von 1 Mio. Schilling ist derzeit das Mindestgrundkapital bei der AG (§ 7 Aktiengesetz 1965). Die gesetzliche Fixierung auf diese Mindestsumme ist angesichts der offenbaren Bedeutung der geplanten Gesellschaft nicht einsichtig; jede Erhöhung des Grundkapitals bedürfte zudem einer Gesetzesänderung.

29. August 1988

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

